

Ausschuss für Wohnen,
Stadtentwicklung, Bauwesen
und Kommunen



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache: 20(24)194

Datum: 31.10.2023

**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
zum**

**Gesetzentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze und
zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 20/8654)**

Formulierungshilfe – Umgang mit der Unionsrechtswidrigkeit von § 13b BauGB

Vorschlag (Kurzzusammenfassung):

1. Aufhebung des § 13b BauGB.

2. Neue Planerhaltungsvorschrift zur geordneten Beendigung begonnener bzw. zur Heilung abgeschlossener Verfahren nach § 13b BauGB

Formulierungshilfe:

Art. XY – Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 13b wird gestrichen.

b) Nach der Angabe zu § 215 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 215a Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel ...] geltenden Fassung“

2. § 13b wird aufgehoben.

3. § 214 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in dem Satzteil vor Buchstabe a und in Buchstabe g wird jeweils die Angabe „und § 13b“ gestrichen.

b) In Absatz 2a werden die Wörter „, auch in Verbindung mit § 13b,“ gestrichen.

4. Nach § 215 wird folgender § 215a eingefügt:

„§ 215a

Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel ...] geltenden Fassung

(1) Bebauungsplanverfahren nach § 13b in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel ...] geltenden Fassung, die vor Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet wurden, können nach Maßgabe des Absatzes 3 im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a abgeschlossen werden, wenn der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 gefasst wird.

(2) Sollen Bebauungspläne, die im Verfahren nach § 13b in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel ...] geltenden Fassung aufgestellt wurden, durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 in Kraft gesetzt werden, kann § 13a nach Maßgabe des Absatzes 3 entsprechend angewendet werden. Der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.

(3) § 13a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 sowie § 13a Absatz 2 Nummer 4 können nur dann entsprechend angewendet werden, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Einschätzung erlangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und

Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen. Wird das Verfahren nach Absatz 1 oder Absatz 2 nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 fortgesetzt, hat die Gemeinde dies einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe ortsüblich bekanntzumachen.

(4) Auf Bebauungspläne, deren Aufstellung nach Absatz 1 abgeschlossen worden ist oder die im ergänzenden Verfahren nach Absatz 2 in Kraft gesetzt worden sind, sind die Bestimmungen der §§ 214 und 215 zur Planerhaltung entsprechend anzuwenden.“

Art. YZ – Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

In § 50 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 13, 13a und 13b des Baugesetzbuchs“ durch die Wörter „§§ 13 und 13a des Baugesetzbuchs“ ersetzt.

Begründung zu Art. XY:

Der vorgeschlagene § 215a BauGB ermöglicht es, begonnene Planverfahren, die nach § 13b BauGB in einer vor dem Inkrafttreten dieses Artikels geltenden Fassung eingeleitet wurden, geordnet zu Ende zu führen (Absatz 1) beziehungsweise abgeschlossene, aufgrund der Anwendung des § 13b BauGB Pläne, die an einem nach den §§ 214 und 215 BauGB beachtlichen Fehler leiden und damit unwirksam sind, im ergänzenden Verfahren in Kraft zu setzen (Absatz 2). Die Regelung zielt darauf ab, den Mehraufwand für die Betroffenen so gering wie nach dem Europarecht möglich zu halten. Eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung der aufgrund der Anwendung des § 13b BauGB stattgefundenen Verfahrensfehler bedarf es jedoch nicht, wenn die Fehler gemäß § 215 BauGB unbeachtlich geworden sind, weil sie nicht binnen Jahresfrist seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und hierauf bei Inkraftsetzung des Plans hingewiesen wurde.

Nach § 13b BauGB konnten Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung überplant werden. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 18. Juli 2023 einen nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan für unwirksam erklärt (Aktenzeichen 4 CN 3.22). Die Unwirksamkeit wurde damit begründet, dass § 13b BauGB mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) unvereinbar ist. Nach dem Gericht ist es nach den Vorgaben der SUP-Richtlinie ausgeschlossen, Planungen zur baulichen Entwicklung des vormaligen Außenbereichs (§ 35 BauGB) von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung vollständig auszunehmen (Randnummer 15 des Urteils). Das BVerwG verweist auf das Ziel der SUP-Richtlinie gemäß ihres Artikels 1, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden (Randnummer 11 des Urteils). Dieses Ziel ist nur dann erfüllt, wenn die Ergebnisse der Umweltprüfung sich potenziell auf den Planinhalt auswirken können.

Wegen des dem Europarecht zukommenden Anwendungsvorrangs hat das Urteil des BVerwG, über den entschiedenen Fall hinaus, zur Folge, dass § 13b BauGB nicht angewendet werden darf. Auch die Rechtswirksamkeit bereits beschlossener Pläne, die nach § 13b BauGB aufgestellt wurden, kann erschüttert sein. § 13b BauGB war ohnedies befristet. Schon seit Ende 2022 konnten Planverfahren nach dieser Vorschrift nicht mehr neu eingeleitet werden. Begonnene Verfahren müssen bis Ende 2024 abgeschlossen werden.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts war für viele Gemeinden und Bauherren überraschend und Verunsicherung ist eingetreten. Die Betroffenen konnten die Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Unionsrecht weder beeinflussen noch verhindern. Sie haben in aller Regel auf die Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Vorgaben vertraut. Bezüglich des weiteren Umgangs mit § 13b-Plänen besteht rechtlicher Klärungsbedarf. Dem trägt die vorliegende Regelung Rechnung, indem sie im Einzelnen regelt, wie Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben zu Ende geführt bzw. fehlerhafte Bebauungspläne nach § 13b im ergänzenden Verfahren in Kraft gesetzt werden können.

Nach den Vorgaben der SUP-Richtlinie müssen die betroffenen Gemeinden in jedem Fall – dies hat das BVerwG klargestellt – eine der SUP-Richtlinie genügende Einzelfallprüfung (Vorprüfung) durchführen (Absatz 3). Darin ist anhand der Kriterien der Anlage 2 des BauGB und unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu prüfen, ob der Plan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.

Durch den Verweis auf § 1a Absatz 3 BauGB soll angeordnet werden, dass die Gemeinden im Rahmen der Einzelfallprüfung auch zu untersuchen haben, ob ihre Planung speziell im Hinblick auf den Eingriffsausgleich dem Gebot zur gerechten Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB entspricht. Um den Aufwand für die Gemeinden möglichst gering zu halten und im Interesse der zügigen Erreichung von Rechtssicherheit, soll diese Prüfung im Rahmen der Vorprüfung, also nicht als selbständiger Prüfschritt durchgeführt werden.

Die Pflicht, sämtliche relevanten Umweltbelange in der Abwägung zu berücksichtigen, greift grundsätzlich unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit des § 13b BauGB, der diesbezüglich zwar Verfahrenserleichterungen, aber keine materiellen Erleichterungen enthielt. Kommt die Gemeinde entsprechend zu dem Ergebnis, dass der Plan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, kann sie weiterhin von der Durchführung einer vollwertigen Umweltprüfung absehen und auch auf das Erfordernis eines Eingriffsausgleichs verzichten. Wird das Verfahren nach Absatz 1 oder Absatz 2 nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 fortgesetzt, hat die Gemeinde dies einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe ortsüblich bekanntzumachen (Absatz 3 Satz 3). Führt die Nachholung der Vorprüfung des Einzelfalls zu keinerlei neuen Erkenntnissen, besteht auch für eine Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung oder eine Ergänzung der Planbegründung keine Veranlassung. Treten zwar neue Erkenntnisse zutage, wird jedoch im Ergebnis dennoch bestätigt, dass die Umweltauswirkungen nicht erheblich sind, hat die Gemeinde eine Ergänzung des Bebauungsplans und eine erneute Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 4a Absatz 3 BauGB zu prüfen.

Hat der Plan nach dem Ergebnis der Einzelfallprüfung jedoch voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, muss die Gemeinde nunmehr aufgrund der europarechtlichen Vorgaben eine vollwertige Umweltprüfung durchführen, einen Umweltbericht erstellen und daraufhin auch die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung neu durchführen. Schließlich muss die Gemeinde die Umweltauswirkungen des Plans nach dem Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigen. In diesem Fall muss sich die Gemeinde sowohl im Rahmen der Umweltprüfung als auch in der Abwägung mit der Frage des Eingriffsausgleichs auseinandersetzen.

Im Übrigen können die Erleichterungen nach den §§ 13a Absatz 2 Nummer 1, 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie §13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB unabhängig von dem Ergebnis der Vorprüfung weiterhin genutzt werden. Diese ergänzenden Erleichterungen können insbesondere im Falle von begonnenen Planungen eine umfängliche Wiederholung von Verfahrensschritten vermeiden. Absatz 4 soll klarstellen, dass die §§ 214 und 215 zur Planerhaltung auch auf Bebauungspläne Anwendung finden, die nach dem vorgeschlagenen § 215a aufgestellt worden sind.

Der wegen des dem Europarecht zukommenden Anwendungsvorrangs ohnehin nicht anwendbare § 13b BauGB soll deklaratorisch aufgehoben werden. Die Koalitionsparteien haben sich bereits unabhängig von der Entscheidung des BVerwG im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode darauf geeinigt, § 13b BauGB nicht weiter zu verlängern.

Begründung zu Art. YZ:

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 13b BauGB (s. Artikel XY Nummer 2).